

## **Satzung des Landesschafzuchtverbandes Baden-Württemberg e. V.**

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "Landesschafzuchtverband Baden-Württemberg e.V." und hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (2) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Land Baden-Württemberg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Eingetragen am 31. Mai 1972 beim Registergericht in Stuttgart VR Nr. 2393.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck und Aufgabe**

- (1) Der Verband bezweckt die im volkswirtschaftlichen und landespflegerischen Interesse gebotene Förderung der Schafzucht und Haltung innerhalb seines Verbandsgebietes. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (2) Zu den besonderen Aufgaben des Verbandes gehören:
  - a) Vertretung der Interessen der Schafzucht und -haltung des Landes gegenüber den Landesbehörden, Städten, Gemeinden, Organisationen der Landwirtschaft, des Naturschutzes sowie Einrichtungen der Hochschulen und Zusammenarbeit mit diesen,
  - b) Vertretung der Schafzucht und -haltung des Landes in nationalen und internationalen Zusammenschlüssen,
  - c) Durchführung von Zuchtmaßnahmen entsprechend der Zuchtbuchordnung,  
Insbesondere
    - Führung des Zuchtbuches,
    - Kennzeichnung der Zuchttiere,
    - Planung, Koordinierung und Durchführung der Zuchtprogramme und Zuchtmaßnahmen,
  - d) Vorbereitung und Durchführung regionaler und überregionaler Veranstaltungen auf dem Gebiet der Schafzucht und -haltung, Lehrgänge, Leistungshüten, Versammlungen, Vorträge, Pressearbeit, Ausrichtung von Ausstellungen
  - e) Beratung und Fortbildung der Mitglieder in Fragen der Schafzucht und -haltung,
  - f) Werbemaßnahmen,
  - g) Organisation des Zuchtviehabsatzes und Unterstützung des Exportes,
  - h) Unterhaltung und Verwaltung verbandseigener Liegenschaften,
  - i) Zusammenarbeit mit Erzeugergemeinschaften, berufsständischen Organisationen und Behörden,

j) Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft.

In der ZBO sind das Zuchtprogramm, die Anforderungen für die Eintragung in die Abteilungen des Zuchtbuchs, für die Kennzeichnung und Abstammungssicherung sowie für die Zuchtbuchführung enthalten. Die Zuchtbuchordnung des LSV ist in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung Bestandteil der Satzung.

### **§3 Anerkennung als Züchtervereinigung, Aufsicht**

- (1) Der Landesschafzuchtverband ist ein gemeinnütziger Interessenverband sowie eine Züchtervereinigung im Sinne des Tierzuchtgesetzes. Die Züchtervereinigung unterliegt als solche der Anerkennung durch die zuständige Behörde für Tierzucht.
- (2) Die Tätigkeit als Züchtervereinigung unterliegt der Aufsicht der zuständigen Stelle für Tierzucht. Ihr oder einer von ihr beauftragten Stelle ist auf Wunsch Einblick in die züchterische Tätigkeit, insbesondere in die Zuchtbuchführung, zu geben. Sie ist zu den Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen des Verbandes zu laden und vor allen züchterischen Beschlüssen zu hören. Die Niederschriften über die Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen sind ihr auf Anforderung vorzulegen.

### **§4 Gliederung**

- (1) Der Verband gliedert sich in 6 Abteilungen
  - A** Herdbuchzuchten (Schafhalter mit Tieren im Zuchtbuch)
  - B** Gebrauchsherdenhaltung
  - C** Koppel- und kleinere Schafhaltungen
  - D** Milchschafohaltungen
  - E** Fördernde, Korporative, Ehren- und außerordentliche Mitglieder
  - F** Vereine und Zusammenschlüsse
- (2) Die Abteilungen haben folgende Aufgaben:
  - a) Behandlung von sachspezifischen Angelegenheiten,
  - b) Beratung der Vorschläge für die Wahl der Vertreter in den Verbandsbeirat.

Die Wahl der Organe der Abteilungen sowie die Zusammenarbeit mit dem Verband werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

## **§5 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Züchter im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich des Zuchtverbandes, die die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, haben ein Recht auf Mitgliedschaft in der Abteilung A des Verbandes.
- (3) Es gibt ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

## **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung des Verbandes volles Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder können werden:
  - a) alle Schafzüchter und Schafhalter im Verbandsgebiet,
  - b) fördernde Mitglieder ohne Schafhaltung, die im Verbandsgebiet ansässig sind,
  - c) Juristische Personen, soweit Satzung und Tätigkeit den Verbandszielen entsprechen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können werden:
  - a) Personen oder Zusammenschlüsse, die ihre Schafhaltung oder ihren Wohnsitz nicht im Tätigkeitsbereich des Verbandes haben.
  - b) Vereine und Zusammenschlüsse, die die Bestrebungen des Verbandes unterstützen und ihren Sitz innerhalb des Verbandsgebietes haben.
  - c) Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Gegen die Versagung der Aufnahme ist Einspruch binnen 3 Wochen an die Mitgliederversammlung möglich.

Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung und die jeweils gültige Beitrags- und Gebührenordnung an.

- 3) Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung der Schafzucht und -haltung besonders verdiente Persönlichkeiten ernannt werden.  
War das Ehrenmitglied *vor* seiner Ernennung Mitglied im Schafzuchtverband, hat es in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Ausschluss,
  - c) durch den Tod eines Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt aus dem Verband ist nur am Schluss eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich der Geschäftsstelle mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Beirat beschlossen werden:
  - a) wenn das Mitglied der Satzung und den Verbandsbeschlüssen zuwiderhandelt oder seinen Pflichten gegenüber dem Verband trotz Mahnung nicht nachkommt,
  - b) wenn es gegen die Bestrebungen oder Interessen des Verbandes fortgesetzt oder gröblich verstößt,
  - c) wenn es das Ansehen des Verbandes schädigt.

Gegen den Ausschluss ist binnen 3 Wochen nach Bekanntgabe Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der rechtskräftige Ausschluss kann in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

- (4) Ausgeschlossene Mitglieder haben ihre vollen Verbindlichkeiten, insbesondere der Zahlung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr nachzukommen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verband und dem Vereinsvermögen.

## **§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen und die ihnen nach der Satzung zustehenden Rechte auszuüben.
- (2) Den Mitgliedern ist es gestattet, sich in Schäferbezirksvereinen zusammenzuschließen. Der Beirat kann über die gebietsmäßige Ausdehnung dieser Vereine Empfehlungen geben.  
Ihre Aufgabe ist es,
  - a) die Tradition der alten Schäfervereine weiterzuführen,
  - b) der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Wahl der Beiräte zu unterbreiten,
  - c) die Interessen der Mitglieder bei örtlichen Veranstaltungen wahrzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- d) die Satzung des Verbandes und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen und die Tätigkeit des Verbandes nach Kräften zu unterstützen, und alles zu unterlassen, was das Ansehen und Interesse des Verbandes schädigt.
- e) die festgelegten Beiträge und Gebühren fristgemäß zu entrichten.

Beiträge, die nicht rechtzeitig entrichtet wurden, können unter Hinzurechnung von Verzugsgebühren erhoben werden.

## **§9 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- a) die Vorsitzenden,
- b) die Vorstandschaft,
- c) der Beirat,
- d) die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Die Vorsitzenden**

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden jeweils auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt. Auf Antrag muss eine Wahl geheim durchgeführt werden. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Vorsitzenden bleiben solange in ihrem Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.  
Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich; sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.
- (2) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stv. Vorsitzende, beruft und leitet die Vorstands- und Beiratssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen. Er ist für alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Verbandsorganen oder der Geschäftsstelle zugewiesen sind, zuständig.
- (3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimme und somit als ungültig gewertet.
- (4) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten besteht die Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a (Ehrenamtspauschale) oder Entgelte auf Grundlage eines Dienstvertrages auszuüben.

## **§ 11 Die Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem stv. Vorsitzenden, dem Zuchtleiter und dem Geschäftsführer.
- (2) Ihr obliegen die Vorbereitung der Beiratssitzung, die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und Durchführung der Beschlüsse des Beirats und der Mitgliederversammlung sowie der Abschluss von Dienstverträgen.

## **§ 12 Der Zuchtleiter**

- (1) Der Zuchtleiter muss hinsichtlich seiner Ausbildung die Anforderungen der Verordnung über Zuchtorganisationen in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.  
Er wird vom Vorsitzenden auf Beschluss des Beirats bestellt. Ist der Zuchtleiter ein Staatsbediensteter, so bedarf seine Bestellung der Genehmigung der obersten Landesbehörde für die Tierzucht.
- (2) Der Zuchtleiter plant die im Interesse der Landestierzucht festzulegenden züchterischen Maßnahmen und führt sie nach Beratung durch die Vorstandschaft bzw. den Beirat durch. Der Zuchtleiter bedient sich zu diesem Zweck des Verbandspersonals und der Verbandseinrichtungen. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben des Zuchtleiters aus den hierzu erlassenen Vorschriften der zuständigen Landesbehörde für die Tierzucht.

## **§ 13 Der Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus
  - der Vorstandschaft,
  - den Vertreter(n) der Abteilungen,
  - Herdbuchzuchten (1 Vertreter),
  - Koppel- und kleinere Schafhaltungen (2 Vertreter),
  - Milchschaafhaltungen (1 Vertreter),
  - Berufsschäfer in Baden-Württemberg, welcher Mitglied im Landesschafzuchtverband ist (1 Vertreter),
  - höchstens 9 weiteren Verbandsmitgliedern, die hauptberuflich Schafhalter sind.
- (2) Die Wahl der Beiräte aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder findet auf der unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes einberufenen Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl statt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen, und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimme und somit als ungültig gewertet. Vorschläge zur Wahl der Beiratsmitglieder können aus der Mitgliederversammlung, vom Beirat und von den Bezirksvereinen eingebracht werden. Bei Aufstellung der Wahlvorschläge ist zu beachten, dass eine gleichmäßige, dem Mitgliederstand entsprechende Vertretung aller Gebiete erreicht wird.

- (3) Der Beirat ist mindestens einmal jährlich und darüber hinaus einzuberufen, wenn ein Mitglied der Vorstandschaft oder wenigstens 3 Beiratsmitglieder dies für erforderlich halten. Die Einladung zu den Beiratssitzungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch ein mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstage zur Post gegebenes Schreiben. In dringenden Fällen kann die Einladung mit kürzerer Frist oder fernmündlich erfolgen.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Dem Beirat obliegen
  - a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren,
  - b) die Beschlussfassung über die Bestellung des Zuchtleiters,
  - c) Beratung der Zuchtbuchordnung,
  - d) Planung, Beratung und Beschlussfassung über Zuchtmaßnahmen im Rahmen der Zuchtbuchordnung,
  - e) Beschlussfassung einer Geschäfts- und Gebührenordnung,
  - f) die Bestellung eines Geschäftsführers,
  - g) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
  - h) Genehmigung von Abweichungen vom Voranschlag sowie unvorhergesehene Ausgaben von mehr als 5.000 Euro,
  - i) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - j) die Überwachung der Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
  - k) der Ausschluss von Mitgliedern,
  - l) Beschluß über die Bezahlung einer Aufwandsentschädigung an die Vorsitzenden. Er kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten die Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

## **§ 14 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitglieder werden durch Bekanntmachung in der Zeitschrift "Deutsche Schafzucht" oder mit Rundschreiben des Verbandes unter Beifügung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen eingeladen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stv. Vorsitzenden, einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen
  - a) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Beirats sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung sowie die Erteilung der Entlastung,
- c) die Wahl von Rechnungsprüfern,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderung,
- e) Beschlussfassung über Zuchtbuchordnung,
- f) Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes,
- g) Beschlussfassung über Einsprüche gegen die Versagung der Aufnahme und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
- h) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden, von der Vorstandschaft oder vom Beirat vorgelegt oder von mindestens 3 Mitgliedern auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.
- i) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich auf der Geschäftsstelle eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden unter Punkt „sonstiges“ in der Mitgliederversammlung behandelt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen bei Abstimmungen gemäß § 17, gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 15 Verhandlungen, Niederschriften**

Bei den Verhandlungen des Beirates und der Mitgliederversammlung ist den anwesenden Mitgliedern Gelegenheit zu eingehender Beratung der vorgelegten Beratungsgegenstände sowie zur Stellung von Anträgen zu geben. Über Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft zu unterzeichnen sind.

Die Niederschriften haben die wichtigsten Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, zu enthalten. Die Niederschriften über Beiratssitzungen haben außerdem die Namen der anwesenden Mitglieder anzugeben und sind jeweils in der nächsten Beiratssitzung zu verlesen oder zur Einsichtnahme aufzulegen.



## **§16 Geschäftsstelle**

Grundsätzlich werden die Vereins- und Organämter ehrenamtlich ausgeübt.

Zur Abwicklung der laufenden Arbeiten wird eine Geschäftsstelle unterhalten, deren Geschäftsführer vom Beirat bestellt und abberufen wird. Die Anstellung von Mitarbeitern erfolgt im Rahmen eines schriftlichen Arbeitsvertrages durch den Vorsitzenden auf Beschluss der Vorstandschaft. Es bestehen Dienstverträge welche Vertragsbedingungen, Vertragsinhalte und Vergütungen regeln.

## **§17 Satzungsänderung, Auflösung**

- (1) Satzungsänderungen können von einer Mitgliederversammlung, die unter Angabe dieses Beratungsgegenstandes einberufen ist, nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen dem von der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zu bestimmenden Rechtsnachfolger zu. Wird ein solcher nicht bestimmt, fallen die nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögenswerte der zuständigen Landesbehörde für die Tierzucht zur ausschließlichen Verwendung für die Förderung der Schafzucht und Haltung im seitherigen Verbandsbereich zu.

## **§18 Zuchtbuchordnung**

Die Zuchtbuchordnung des Landesschafzuchtverbandes ist in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung Bestandteil der Satzung. Die Neuauflage der Satzung und Zuchtbuchordnung wurde am 09.04.2014 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt zum 01.01.2014 in Kraft.